

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/223

KR.Nr. AD 0006/2021 (VWD)

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Senkung Umsatzrückgang auf über 25% in den Härtefallmassnahmen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit COVID-19 den Umsatzrückgang, welchen der Bund bei über 40% festgelegt hatte, damit eine Firma als Härtefall gilt, im Kanton Solothurn auf über 25% zu senken.

2. Begründung

Die Bundesvorgabe, dass ein Umsatzrückgang von über 40% in einer Firma vorliegen muss, dass ein Härtefall vorliegt, ist zu hoch angesetzt. Zu viele Betriebe verzeichnen einen starken unverschuldeten und einschneidenden Umsatzrückgang zwischen 25% bis 40%, welcher diese Firmen in grosse finanzielle Schwierigkeiten brachte.

Es gilt, Härtefälle in den Härtefallmassnahmen bestmöglich zu verhindern. Mit der Senkung auf über 25% Umsatzrückgang kann der Kanton Solothurn, analog dem Kanton Aargau, ein starkes Zeichen setzen. Die Mehraufwendungen sind als Investition in den Wirtschaftsstandort, die Unternehmungen und ihre Arbeitsplätze zu verstehen. Der Kanton Solothurn wird nach der Pandemie stärker aus der Krise starten, wenn möglichst viele Firmen und Arbeitsplätze gerettet wurden. Firmenkurse und verlorene Arbeitsplätze würden den Kanton mehr kosten als eine breitere Unterstützung innerhalb der Härtefallmassnahmen.

Zur Dringlichkeit

Die Klärung, welcher Umsatzrückgang als Härtefall gilt, muss so rasch als möglich definiert werden, damit die betroffenen Firmen ihre Gesuche einreichen können und so baldmöglichst zu den anspruchsberechtigten Mitteln gelangen. Die Liquidität ist bei vielen Unternehmen ausgeschöpft und die Krise leider noch länger nicht ausgestanden.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 27. Januar 2021 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Die behördlich angeordneten Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie über das Jahr 2020 hinaus führen bei einer stetig wachsenden Zahl von Unternehmen zu einer finanziellen Notlage. Wir tragen diesem Umstand Rechnung, indem ein Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 auch den Umsatz der letzten zwölf

Monate verwenden kann, also beispielsweise den Umsatz von Februar 2020 bis und mit Januar 2021 oder von April 2020 bis und mit März 2021. Dabei kann der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 zur Begründung der Anspruchsberechtigung verwendet werden. Auf diese Weise können wir auch Unternehmen unterstützen, die im Jahr 2020 zwar keinen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent zu verzeichnen haben, in den ersten Monaten des Jahres 2021 jedoch weiterhin von den behördlichen Massnahmen sehr stark betroffen sind.

Wir werden die weitere Entwicklung der Pandemie und der Wirtschaft im Kanton Solothurn sehr genau verfolgen und bei Notwendigkeit zusätzliche Massnahmen ergreifen.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte, GK 5371)
Aktuariat UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat